

Gültig ab 01.05.20

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller (im folgenden PWB genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PWB mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch Verkäufer genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an PWB, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PWB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PWB auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Die Einkaufsbedingungen von PWB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von PWB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt PWB nur an, wenn PWB ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
4. Es gelten die international gültigen Bezeichnungen der Incoterms in ihrer aktuellen Version.

§ 2 Bestellung

1. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PWB und Verkäufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PWB vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von PWB nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
2. Angaben von PWB zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bereitgestellte Unterlagen der PWB auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Offensichtliche Irrtümer sowie Rechtschreibfehler sind kein Vertragsbestandteil. Abweichungen in Quantität und Qualität sind nur nach gesonderter schriftlicher

Bestätigung durch PWB akzeptabel. Die Abweichungen müssen klar beschrieben sein.

3. Der Verkäufer darf Lieferungen nur nach gesonderter Vereinbarung und expliziter Zustimmung durch PWB als Expressgut oder Luftfracht versenden, es sei denn der Verkäufer übernimmt die Kosten des Mehraufwandes.

§ 3 Überlassene Unterlagen

4. PWB behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen, dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Verkäufer darf diese Gegenstände und Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von PWB weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Verkäufer hat auf Verlangen von PWB diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. PWB behält sich das Recht an Patenten und Gebrauchsmustern vor.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise frei Lieferanschrift PWB (DDP Böhl-Iggelheim). Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Grundsätzlich sind bindende Festpreise vereinbart.
3. Verpackungskosten trägt der Verkäufer. Dieser hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Leistungsort für die kostenlose Rücknahme der Verpackung ist die Lieferanschrift PWB.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Zahlung binnen 30 Tagen zu leisten. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Eingangs der mangelfreien Ware sowie der Rechnung bei PWB.
5. Die Gefahr des Transportes trägt der Verkäufer.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit

1. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend und beginnen mit dem Datum der Bestellung. Entscheidend für die Einhaltung des Liefertermins ist der vertragsgerechte Eingang der Lieferung bei PWB und dem damit nach § 7 verbundene Gefahrenübergang. Lieferverzögerungen sind umgehend zu melden.
2. PWB ist nicht zur Annahme von Lieferungen vor Ablauf des Liefertermins verpflichtet.
3. PWB haftet nicht für Unmöglichkeit der Annahme der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, rechtmäßige

Gültig ab 01.05.20

Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind. Für die Dauer der vorübergehenden Behinderung der Annahme hat der Verkäufer die Ware ordnungsgemäß zu lagern. PWB zeigt dem Verkäufer solche Unmöglichkeiten der Annahme direkt an.

4. PWB ist nicht verpflichtet, Ware mit Mängeln anzunehmen. PWB ist es freigestellt, mangelhafte Ware anzunehmen. Dies beeinträchtigt nicht die Rechte von PWB bei mangelhafter Ware. Eine Annahme trotz Mängel bedeutet nicht, dass Mängel akzeptiert werden.
5. Bei Lieferverzug ist PWB nach einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzforderungen geltend zu machen

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an die Lieferadresse PWB an PWB über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Stellt PWB beim Verkäufer Teile bereit, behält PWB sich das Eigentum an diesen Teilen vor. Durch die Weiterverarbeitung der Teile erwirbt die PBW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Teile zu den anderen Teilen.

§ 9 Gewährleistung und Sachmängel

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Mängelansprüche.
2. Gewährleistungsrechte von PWB setzen voraus, dass PWB seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. PWB hat dem Verkäufer Mängel binnen 10 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang anzuzeigen. § 377 HGB gilt nur bei offenkundigen Mängeln
3. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten nach dem in § 7 beschriebenen Gefahrenübergang an PWB.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann PWB Schadenersatz verlangen.
5. PWB ist dazu berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Mit Lieferung von Ersatz beginnt die in § 9 2. beschriebene Frist erneut.
6. Schlägt die Nacherfüllung in einer angemessenen Frist fehl, kann PWB – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Weiterhin kann PWB die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte zu Lasten des Verkäufers vornehmen lassen

§ 10 Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses § 10 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher

Rechte geltend gemacht werden. PWB ist vom Verkäufer von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen freigestellt.

§ 12 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 13 Datenschutz

Der Verkäufer erklärt sich bereit, dass die von Ihm mitgeteilten persönlichen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzregelungen nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 15 Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Presswerk Böhl GmbH in 67456 Böhl-Iggelheim
2. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein, sofern nichts anderes vereinbart.

§ 16 Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie von PWB schriftlich anerkannt werden.